



Für unsere Mandanten

Corona-Überbrückungshilfe Phase II

Die Corona-Überbrückungshilfe geht nun in die zweite Runde. Anbei möchten wir Sie über die grundlegenden Antragsvoraussetzungen sowie die Förderhöhe informieren.

Tagesaktuelle und detaillierte Informationen zu besagter Förderung finden Sie auf folgender Homepage:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/antragstellung-erklaert.html>

1. Wer ist antragsberechtigt?

Grundsätzlich sind Unternehmen aller Größen (mit Ausnahme der explizit unter den Aus-

schlusskriterien genannten Unternehmen unabhängig von der Mitarbeiterzahl), Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen (inkl. landwirtschaftlicher Urproduktion) antragsberechtigt, die **mindestens eines** der folgenden beiden Kriterien erfüllen:

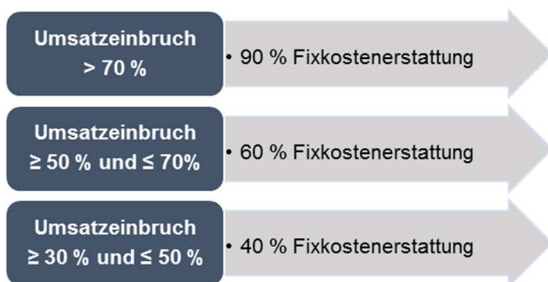
- **Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020** gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten.
- **Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020** gegenüber dem Vorjahreszeitraum.



2. Förderhöhe

Die Corona-Überbrückungshilfe II kann für maximal vier Monate (September, Oktober, November und Dezember 2020) beantragt werden. Die Förderhöhe bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate **September, Oktober, November und Dezember 2020** im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Vorjahr.

Die Überbrückungshilfe II erstattet einen **Anteil der förderfähigen Fixkosten in Abhängigkeit vom jeweiligen Umsatzeinbruch im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat** in Höhe von:



Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. September 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

Die Berechnung wird dabei **jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen**. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30 Prozent gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe II für den jeweiligen Fördermonat.

Die maximale Förderung beträgt **Euro 50.000 pro Monat**. Unternehmerlohn ist nicht förderfähig.

Bitte kommen Sie auf uns zu, falls wir die Antragsberechtigung für Sie prüfen sollen. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Über weitere Fördermaßnahmen, die sich möglicherweise im Rahmen des nun anstehenden Lockdowns ergeben werden, halten wir Sie auf dem Laufenden.

Wir tun unser Bestes, um Sie in dieser außergewöhnlichen Situation zu unterstützen.

Mit freundlicher Empfehlung

Ihr Berater-Team

RINNINGER & PARTNER mbB

Kontakt-Box:

RINNINGER & PARTNER mbB
Steuerberater und Rechtsanwalt

Lindauer Straße 57
88316 Isny im Allgäu

Telefon: +49 7562 9716 0
Telefax: +49 7562 9716 97

mail@rinninger-partner.de

